



Gewerkschaft lohnt sich. Die IG Metall schützt und unterstützt ihre Mitglieder

Die IG Metall bietet, neben dem Anspruch auf tarifvertragliche Regelungen, ihren Mitgliedern zahlreiche Leistungen:

► **Rechtsschutz und Rechtsberatung**

Bei Streit im Arbeitsverhältnis erhalten Mitglieder entsprechend der Satzung kostenlos Rechtsschutz, z. B. im Arbeitsrecht, Sozialrecht, Steuer- und Aufenthaltsrecht.

► **Informationen und Weiterbildung**

Neben dem kostenlosen Monatsmagazin »metallzeitung« erhalten IG Metall-Mitglieder zu wichtigen Themen kostenlos Informationen in Broschüren oder auf Seminaren.

► **Streikgeld**

Die Durchsetzungsfähigkeit der IG Metall steht und fällt mit ihrer Streikfähigkeit. Bei Streik erhalten IGM-Mitglieder entsprechend der Satzungsbestimmungen Streikgeld.

► **Freizeit-Unfallversicherung**

Wer in der Freizeit einen Unfall erleidet, ist durch seinen Beitrag automatisch entsprechend der Satzung versichert.

► **Unterstützung bei Notfällen**

Mitglieder in einer außerordentlichen Notlage können mit einer Notfallunterstützung rechnen.

► **Verschiedene Vergünstigungen** und mehr.

Hier ist meine **BEITRITTSERKLÄRUNG:**

Name	Vorname
Straße/Hausnummer	
Postleitzahl/Wohnort	
Telefon	Geburtsdatum
Nationalität	Geschlecht
Beruf oder Ausbildungsberuf	
Wenn Ausbildung, voraussichtlich bis	
Betrieb (Name und Ort)	
Brutto-Verdienst	

Ich bestätige die erfassten Daten über meine Person sowie den Grund (Zugangsart) für die Eintragung dieser Daten.

Ich bin hiermit darüber informiert, dass die IG Metall zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben personenbezogene Angaben über mich mit Hilfe von Computern (automatisiert) verarbeitet. Die für den Beitragsbeitrag nötigen Daten werden zwischen der IG Metall und dem Geldinstitut – bei Lohnabzug mit dem Arbeitgeber – ausgetauscht (übermittelt). Die Verwaltungsstelle informiert mich auf Wunsch über alle gespeicherten Daten.

Hiermit ermächtige ich widerruflich die IG Metall, den jeweils von mir nach § 5 der Satzung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag von 1 % des monatlichen Bruttoverdienstes bei Fälligkeit einzuziehen. Diese Ermächtigung erstreckt sich im Rahmen der von der Ortsverwaltung der IG Metall festgelegten Kassierungsart (§ 5 Ziff. 5 Satz 3 der Satzung) sowohl auf den Abruf von meinem Bankkonto, als auch auf den Einbehalt des Beitrags durch meinen Arbeitgeber in der jeweiligen Höhe. Dies schließt die Weitergabe der entsprechenden Daten an die IG Metall ein. Dieser Auftrag kann nur schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende bei der Verwaltungsstelle der IG Metall rückgängig gemacht werden. Alle Änderungen oder Unstimmigkeiten, die sich aus diesem Auftrag ergeben, kann ich nur bei der Verwaltungsstelle der IG Metall regeln.

Die vorstehenden Daten werden zum Zweck der Mitgliederbetreuung von der IG Metall erhoben und unter Beachtung des BDSG verarbeitet. Weitere Empfänger dieser Daten sind die Service-Center der IG Metall. Den vorstehenden Hinweis zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Einzugsermächtigung

Konto-Nr.	Bankleitzahl
Name des Kreditinstituts	
in (PLZ / Ort)	
Datum/Unterschrift von Antragsteller/in und Kontoinhaber/in	

Bitte abgeben bei IG Metall-Betriebsräten oder -Vertrauensleuten, bei der IGM-Verwaltungsstelle oder per Post an:
IG Metall Baden-Württemberg · Stuttgarter Str. 23 · 70469 Stuttgart

GUTE PÄCKCHEN SCHLECHTE PÄCKCHEN



**Weihnachtsgeld bringt nicht der Weihnachtsmann.
Weihnachtsgeld gibt es durch die Tarifverträge der IG Metall.
Vertraglichen Anspruch haben nur IG Metall-Mitglieder!**



Alle Jahre wieder ...

... gibt es für die Beschäftigten der Metall- und Elektroindustrie eine vorgezogene Bescherung. Vor den Weihnachtstagen ist es soweit und auf den meisten Konten landet spätestens zum 1. Dezember ein kleiner zusätzlicher Geldsegen.

Doch weder Christkind noch Nikolaus ...

... sind für die Auszahlung der sogenannten Jahressonderzahlung, sprich Weihnachtsgeld, zuständig. Es ist auch kein Weihnachtsgeschenk des Arbeitgebers und schon gar keine Selbstverständlichkeit.

Weihnachtsgeld ...

... gibt es nur dort, wo die Tarifverträge der IG Metall gelten. Anspruch haben also nur Mitglieder der IG Metall in tarifgebundenen Unternehmen und soweit keine abweichenden Regelungen (z.B. Beschäftigungssicherung) vereinbart wurden.

Anspruch ...

... auf das Weihnachtsgeld haben alle, die am Auszahlungstag in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis stehen. Dies gilt auch, wenn das Arbeitsverhältnis zuvor arbeitgeberseitig gekündigt wurde. Endet das Arbeitsverhältnis nach dem Auszahlungstag, besteht nach Erhalt der Zahlung keine Rückzahlungsverpflichtung.

Die Höhe ...

... der Jahressonderzahlung ist tarifvertraglich geregelt. Spätestens nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit bekommt man das volle Weihnachtsgeld, also bis zu 60 Prozent eines Monatsentgelts.

Bei Teilzeitbeschäftigten, Auszubildenden oder die am Beginn oder Ende der Elternzeit stehen bzw. zur Bundeswehr oder Zivildienst eingezogen sind, wird die Zahlung anteilig berechnet. Für Beschäftigte in Altersteilzeit gibt es besondere Regelungen.

Einen Anspruch in Höhe der Jahressonderzahlung von Facharbeitern bzw. Angestellten haben Auszubildende, die vor dem 1. Dezember die Ausbildung abgeschlossen haben.



Die Sonderzahlungen in der Metallindustrie werden im Tarifgebiet NW/NB und der Edelmetallindustrie nach folgender Staffelung gezahlt:

- ▶ nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit **25%**
 - ▶ nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit **35%**
 - ▶ nach 24 Monaten Betriebszugehörigkeit **45%**
 - ▶ nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit **55%**
- Azubis erhalten **55%** der jeweiligen Ausbildungsvergütung.

Im Tarifgebiet NW/NB haben die Betriebsparteien die **Möglichkeit**, aufgrund einer Betriebsvereinbarung die Sonderzahlung auf die Stufen von **30% - 60% anzuheben**.

Es besteht für diesen Fall eine Nacharbeitspflicht für die ausgefallene Arbeitszeit nach 12.00 Uhr an Heiligabend und Silvester (in diesem Kalenderjahr jeweils Freitag).